

Rechte und Pflichten der Begleitpersonen

(Beilage zur Einsatzvereinbarung)

Rechte

1. Die Begleitpersonen werden in ihre Aufgaben eingeführt und erhalten einen klaren Auftrag und Vorgaben von der Einsatzleitung.
2. Für Fragen und Auskünfte während der Dauer des Einsatzes stehen meistens eine Kontaktperson des/der zu Begleitenden und immer die Einsatzleitung zur Verfügung.
3. Ein Einsatz kann zwischen zwei und neun Stunden dauern.
4. Den Begleitpersonen werden die Spesen vergütet.
5. Probleme bezüglich der Begleitungen sind umgehend der Einsatzleitung zu melden, damit diese entsprechend handeln kann.
6. Die Einsätze werden nach Wunsch und Bedarf der Begleitperson oder der Einsatzleitung gemeinsam ausgewertet.
7. Den Begleitpersonen werden unentgeltlich Weiterbildungen ermöglicht.
8. Es werden regelmässig Treffen für die Begleitpersonen zwecks Informations- und Erfahrungsaustauschs organisiert.

Pflichten

1. Die Begleitpersonen besuchen den „Grundkurs für Freiwillige“ beim SRK oder nach Absprache mit der Einsatzleitung einen ähnlichen Kurs.
2. Sie arbeiten unentgeltlich und nehmen keine Geschenke an.
3. Übernommene Aufgaben und Vorgaben der Einsatzleitung müssen eingehalten werden.
4. Längere Abwesenheiten bitte rechtzeitig der Einsatzleitung melden.
5. Die Begleitpersonen unterstehen der Schweigepflicht nach Art.28 des ZGB. Diese bezieht sich auf alle Informationen und persönlichen Umstände der Klienten und deren Bezugspersonen, die sie im Laufe ihrer Einsätze kennen lernen. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Abschluss der Begleittätigkeit bestehen.
6. Sie melden sich bei Problemen, Überforderung oder verlorenem Interesse bei der Einsatzleitung.



Hospiz- und
Entlastungs-Dienst
Appenzeller Vorderland

7. Sie verpflichten sich nicht zu „missionieren“, weder religiös, weltanschaulich noch politisch.